

Kommunalwahlen in Königstein im Taunus am 14. März 2021

Informationen für die Parteien und Wählergemeinschaften

Rechtliche Grundlagen

Mit Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen (GVBl. S. 318) und der Siebten Verordnung zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 367) wurden die für die Kommunalwahlen maßgeblichen Rechtsgrundlagen geändert, diese sind die

Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG)

Hessische Kommunalwahlordnung (KWO)

Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Schwerpunkte der Änderungen sind:

- Gleichzeitige Durchführung der Ausländerbeiratswahlen mit den Wahlen der Gemeindevertretungen, Ortsbeiräte und Kreistage,
- Reduzierung der Mindestwohnsitzdauer für das aktive Wahlrecht (Wahlberechtigung) von bisher 3 Monaten auf 6 Wochen,
- Reduzierung der Mindestwohnsitzdauer für das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) von bisher 6 Monaten auf 3 Monate und
- die Aufnahme von datenschutzrechtlichen Spezialregelungen.

In Königstein im Taunus sind 37 Stadtverordnete zu wählen. Für die drei Ortsbezirke Falkenstein, Mammolshain und Schneidhain sind jeweils 9 Mitglieder zu wählen. Auch für den Ausländerbeirat sind 9 Mitglieder zu wählen.

Wählbarkeit

Wählbar als Stadtverordnete / Stadtverordneter und Ortsbeiratsmitglied ist, wer nach § 32 Hessische Gemeindeordnung (HGO) Deutsche / Deutscher ist und

1. am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, also spätestens am 14.03.2003 geboren ist und
2. seit mindestens 3 Monaten, also ab 14.12.2020, in Königstein im Taunus (für die Ortsbeiratswahl im entsprechenden Ortsbezirk) seinen Wohnsitz (Hauptwohnung) hat.

Auch Unionsbürgerinnen / Unionsbürger (EU-Angehörige mit Hauptwohnsitz in Königstein im Taunus) erfüllen bei den Kommunalwahlen die Voraussetzungen der Wählbarkeit und können in alle kommunalen Ämter gewählt werden.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Bei den Kommunalwahlen sind öffentlich Bedienstete wählbar und können somit als Wahlbewerberinnen / Wahlbewerber auftreten.

Im Gegensatz zu anderen politischen Wahlen können aber bestimmte Gruppen öffentlich Bediensteter aus Gründen der Inkompatibilität die Wahl nur annehmen, wenn sie aus ihrem Amt ausscheiden oder ihr Beschäftigungsverhältnis beenden.

Stadtverordnete oder Ortsbeiratsmitglieder in Königstein im Taunus können daher insbesondere nicht werden:

1. hauptamtliche Beamtinnen / Beamte und haupt- und nebenberufliche Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 9b der Entgeltordnung des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich
 - der Stadt Königstein im Taunus,
 - einer gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtung, an der die Stadt Königstein im Taunus beteiligt ist,
 - einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, an der die Stadt Königstein im Taunus maßgeblich (mehr als 50 %) beteiligt ist,
 - des Landes, die unmittelbare Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die Stadt Königstein im Taunus wahrnehmen.
2. leitende Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, an der die Stadt Königstein im Taunus maßgeblich beteiligt ist.
3. Mitglieder des Magistrats.

Wahlrecht

Nach § 30 Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger), die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Wochen in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz. Entsprechendes gilt für den Ortsbezirk.

Wahlvorschlagsrecht

Nach § 10 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) können Wahlvorschläge nur von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählergruppe kann für die Kommunalwahlen in Königstein im Taunus nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig (vgl. § 10 Abs. 3, 4 KWG).

Als Bewerberinnen oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KWG in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer

in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Mitgliederversammlung) oder

in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen / Vertreter (Vertreterinnen- / Vertreterversammlung) in geheimer Abstimmung aufgestellt und deren Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt worden ist. Dieses Erfordernis kann nur durch eine schriftliche Wahl erfüllt werden. Dabei gilt eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln als geheime Abstimmung.

Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin / jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich in der Versammlung vorzustellen. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KWG sollen bei der Aufstellung nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

An der Aufstellung der Bewerber (und der Wahl der Vertreter) dürfen sich gemäß § 12 KWG nur Personen beteiligen, die Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Gemeinde) sind.

Versammlungsleiter und Schriftführer müssen – aus wahlrechtlicher Sicht – weder wahl- noch stimmberechtigt sein, während die zwei weiteren Teilnehmer der Versammlung nach § 12 Abs. 3 KWG stimmberechtigt sein müssen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift (amtliches Muster) anzufertigen. Darin müssen Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der

Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen / Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson gemacht werden. Wichtig sind auch Angaben über die Abstimmung selbst, d. h. die Namen der Bewerberinnen / Bewerber und deren Reihenfolge.

Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin / dem Schriftführer und zwei weiteren Teilnehmerinnen / Teilnehmern zu unterzeichnen. Die vier Unterzeichnerinnen / Unterzeichner haben gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen / Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jede Teilnehmerin / jeder Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und dass die Bewerberinnen / Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Bewerberinnen / Bewerber

In der Versammlungsniederschrift und im Vordruck "Wahlvorschlag" sind die Personalien aller Wahlbewerberinnen / Wahlbewerber anzugeben. Diese Angaben sind Grundlage bei der Zulassung der Wahlvorschläge, für deren öffentliche Bekanntmachung und für den Stimmzettel.

Sie müssen daher vollständig, korrekt und gut lesbar sein. Unklarheiten wie etwa die Schreibweise des Vornamens (Fritz oder Friedrich, Hans oder Johann, Käte oder Katharina) oder offensichtlich unzutreffende Berufsangaben müssen mit der Bewerberin / dem Bewerber vorher geklärt werden. Die Berufsbezeichnung muss durchgängig auf allen Vordrucken (Stadtverordneten- und Ortsbeiratswahl) gleich sein. Außerdem soll nur eine Berufsbezeichnung angegeben werden.

Achten Sie bitte darauf, dass alle Angaben gleich lauten, sowohl für die Stadtverordnetenwahl als auch für die Ortsbeiratswahl.

Vertrauensperson

Im Rahmen der Nominierungsversammlung müssen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 KWG eine Vertrauensperson und deren Stellvertretung benannt werden. Im Hinblick auf deren weit reichende Kompetenzen – nur diese beiden Personen sind befugt, den Wahlvorschlag zu unterzeichnen – hat der Gesetzgeber eine unmittelbare Legitimation durch die Mitglieder oder Vertreterinnen- / Vertreterversammlung für notwendig gehalten.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterinnen- / Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Bewerber dürfen als Vertrauenspersonen oder Stellvertreter benannt werden. Vertrauenspersonen und Stellvertreter können dagegen nicht gleichzeitig Mitglieder in Wahlorganen sein (Wahlausschuss, Wahlvorstand).

Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. den Namen der Partei oder Wählergruppe und die gegebenenfalls verwendete Kurzbezeichnung. Die Namen neuer Parteien und Wählergruppen müssen sich von denen bereits bestehender deutlich unterscheiden.
2. Familiennamen, Rufnamen, den Zusatz „Frau“ oder „Herr“, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen / Bewerber.
3. Namen und Anschriften der Vertrauensperson, der stellvertretenden Vertrauensperson und gegebenenfalls deren Ersatzperson.

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber gegenüber dem Wahlleiter bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nach, dass für ihn im Melderegister eine Übermittlungssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. Die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen / Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen (der amtliche Vordruck "**Zustimmungserklärung**" ist zu verwenden).

Die Erklärung muss Angaben darüber enthalten, ob die Bewerberin / der Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Annahme der Wahl gehindert ist.

Es ist darauf zu achten, dass eine Aussage getroffen ist, für welche Wahl und für welchen Ortsbezirk die Zustimmung erteilt wird und die Personalien vollständig sind und die Berufsbezeichnung eindeutig ist.

Der Name der Partei / Wählergruppe oder die Kurzbezeichnung ist anzugeben und die Erklärung muss unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

2. **Bescheinigungen der** Stadt Königstein im Taunus, Wahlamt, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen / Bewerber **wählbar** sind.
3. Eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Beschlussfassung **der Mitglieder-**

oder Vertreterinnen- / Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen / Bewerber aufgestellt worden sind, mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt.

4. Gegebenenfalls die erforderliche Zahl von **Unterstützungsunterschriften mit den Bescheinigungen des Wahlrechts** der Unterzeichnerinnen / Unterzeichner. Die Bescheinigungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit werden ausschließlich vom Wahlamt Königstein im Taunus, Burgweg 5, erteilt. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer Abgeordneten / einem Abgeordneten oder Vertreterinnen / Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Mitglieder zu wählen sind (§ 11 Abs. 4 KWG). Für Königstein im Taunus sind das 74 Unterstützungsunterschriften.

Die Kopiervorlage / Druckvorlage für Unterstützungsunterschriften wird auf Anforderung vom Wahlamt Königstein im Taunus, Burgweg 5, ausgegeben. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe - und sofern sie eine Kurzbezeichnung führt auch diese - anzugeben. Die Angaben der Partei oder der Wählergruppe werden vor Ausgabe der Vordrucke im Kopf der Vorlage vermerkt.

Der Träger des Wahlvorschlags hat ferner zu bestätigen, dass die Aufstellung der Bewerberinnen / Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterinnen- / Vertreterversammlung nach § 12 KWG bereits erfolgt ist (z. B. durch Vorlage der Niederschrift). Bitte auch die Rückseite mit ausdrucken (beidseitig) oder vor der Unterschrift beide Seiten verbinden.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift ist der Familienname, Vorname, Tag der Geburt und die Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin / des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift anzugeben.

Für jede Unterzeichnerin / jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt durch das Wahlamt zu bescheinigen, dass sie / er in Königstein im Taunus bzw. im betreffenden Ortsbezirk wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung des Wahlrechts kann auch auf einem besonderen Blatt erteilt werden, das durch den Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung mit der Unterstützungsunterschrift verbunden werden muss. Wer für andere eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die / der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

Ein/e Wahlberechtigte/r darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Die Wahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung des Wahlvorschlags durch eine Mitglieder- oder Vertreterinnen- / Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Rücknahme von Wahlvorschlägen (§ 13 KWG)

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Vordrucke

Als Anlage zur KWO gibt es im Zusammenhang mit der Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge die folgenden amtlichen Vordrucke, deren Verwendung zwingend vorgeschrieben ist:

- Wahlvorschlag, Vordruckmuster KW Nr. 6
- Ergänzungsblatt zum Wahlvorschlag, Vordruckmuster KW Nr. 6
- Gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts, Vordruckmuster KW Nr. 8
- Zustimmungserklärung, Vordruckmuster KW Nr. 9
- Bescheinigung der Wählbarkeit, Vordruckmuster KW Nr. 10
- Niederschrift über die Versammlung zur Bewerberinnen- / Bewerberaufstellung, Vordruckmuster KW Nr. 11
- Ergänzungsblatt zur Niederschrift, Vordruckmuster KW Nr. 11
- Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift KW Nr. 7 (**erhalten Sie ausschließlich direkt vom Wahlamt, Burgweg 5, 61462 Königstein im Taunus**)

Die notwendigen Vordrucke für Parteien und Wählergruppen für die Einreichung von Wahlvorschlägen erhalten Sie über die Internetseite des Landes Hessen unter

wahlen.hessen.de/kommunen/kommunalwahlen/vordrucke.

Bitte beachten Sie, dass die Vordrucke nur ausgefüllt werden dürfen; inhaltliche Veränderungen machen das Formular ungültig.

Das Vordruckmuster KW-Nr. 7 "Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift" erhalten Sie für die Gemeinde-, Orts- und Ausländerbeiratswahlen beim Gemeindevorstand der Kommune und für die Kreiswahlen beim Kreiswahlleiter des Landkreises.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlamtes, Burgweg 5, Telefon 06174 202 382 oder 202 287.

Ablauf der einzelnen Arbeitsschritte

1. Einladung zu einer Mitgliederversammlung.
2. Beschaffen der Vordrucke beim Wahlamt bzw. im Internet.
3. Aufstellung des Wahlvorschlags in einer Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung möglichst gleichzeitig: Ausfüllen der Zustimmungserklärungen durch die Kandidatinnen / Kandidaten.
4. Besorgen von Formblättern für Unterstützungsunterschriften beim Wahlamt.
5. Einholen von Wählbarkeitsbescheinigungen beim Wahlamt.
6. Einholen von Unterstützungsunterschriften, falls notwendig.
7. Abgabe der unterschriebenen Formblätter beim Wahlamt zur Überprüfung und Bestätigung des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen / Unterzeichner.
8. Ausfüllen des Vordrucks "Wahlvorschlag", Unterzeichnung und Zusammenstellen der Anlagen.
9. Abgabe des vollständigen Wahlvorschlags mit allen erforderlichen Anlagen.

Wahlsystem

Jede Wählerin / Jeder Wähler hat folgende Möglichkeiten der Stimmabgabe:

1. Es können so viele Stimmen vergeben werden, wie Sitze zu vergeben sind (Stadtverordnetenversammlung 37, Ortsbeiräte und Ausländerbeirat je 9 Sitze).
2. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl können Bewerberinnen / Bewerber bis zu drei Stimmen erhalten (Kumulieren).
3. Die Stimmen können Bewerberinnen / Bewerbern auch in verschiedenen Wahlvorschlägen gegeben werden (Panaschieren).
4. Ein Wahlvorschlag kann unverändert angenommen werden, in dem die Kopfleiste gekennzeichnet wird. Die Bewerberinnen / Bewerber erhalten dann jeweils von oben nach unten eine Stimme, bis die Anzahl der Stimmen verbraucht ist oder jede Bewerberin / jeder Bewerber drei Stimmen erhalten hat. Wer aber verhindern will, dass bestimmte Bewerberinnen / Bewerber Stimmen erhalten, kann diese streichen.

Wichtige Fundstellen:

Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der derzeit geltenden Fassung

- § 10 Wahlvorschlagsrecht
- § 11 Inhalt und Form der Wahlvorschläge
- § 12 Aufstellung der Wahlvorschläge
- § 13 Einreichung, Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen
- § 14 Mängelbeseitigung
- § 15 Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Kommunalwahlordnung (KWO) in der derzeit geltenden Fassung

- § 22 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 23 Inhalt und Form der Wahlvorschläge
- § 24 Vorprüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter
- § 25 Zulassung der Wahlvorschläge
- § 26 Bekanntmachung der Wahlvorschläge